

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 390/13 B

L 7 AS 1795/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 31 AS 172/09 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Bochum,
Universitätsstraße 66a, 44789 Bochum,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter
Prof. Dr. B e c k e r und Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. August 2013 - L 7 AS 1795/12 - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Denn den allein geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat die Klägerin in der Begründung ihrer Beschwerde nicht schlüssig dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 65 f). Es ist aufzuzeigen, dass die Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und die Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16).
- 3 Die Klägerin hat als Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung formuliert:

"1. Ist auch der Betrag des Kindergeldes, der gem. § 1612b BGB zur Deckung des unterhaltsrechtlichen Barbedarfes eines Kindes zu verwenden ist und entsprechend den Barbedarf des Kindes gegenüber einem barunterhaltsverpflichteten Elternteil mindert, gem. § 11 Abs. 1 SGB II als Einkommen des Kindergeldberechtigten anzurechnen?

2. Ist § 11 Abs. 1 SGB II mit dem Grundgesetz vereinbar?"
- 4 Die Begründung zur grundsätzlichen Bedeutung dieser Rechtsfragen genügt den dargestellten Anforderungen nicht, weil sie zum einen diese Rechtsfragen nicht klar genug konturiert und zum anderen keine hinreichende Auseinandersetzung mit der bereits vorliegenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) insbesondere zur Berücksichtigung von Kindergeld im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und zu dessen Verschiedenheit vom zivilrechtlichen Unterhaltsrecht leistet.



- 5 Die 1. Frage ist bereits deshalb nicht hinreichend klar formuliert, weil es nach der Beschwerdebegründung vorliegend nicht allein um die Anrechnung von Kindergeld als Einkommen des Kindergeldberechtigten - der Klägerin - geht, sondern zunächst um die Zurechnung des im Bewilligungszeitraum vom 1.1. bis 30.6.2009 in voller Höhe von 164 Euro der kindergeldberechtigten Klägerin zugeflossenen Kindergeldes als Einkommen des mit der Klägerin in einem Haushalt lebenden minderjährigen Sohnes (§ 11 Abs 1 Satz 3 SGB II aF, § 11 Abs 1 Satz 4 SGB II nF) und sodann um die Berücksichtigung des Betrags des Kindergeldes, der bei ihrem Sohn zur Sicherung seines Lebensunterhalts nicht benötigt wird, als Einkommen der Klägerin (§ 11 Abs 1 Satz 1 SGB II). Insbesondere diesen Zufluss des vollen Kindergeldes lässt die 1. Frage ebenso wie die grundsicherungsrechtliche Bedarfsdeckung des Sohnes nicht genügend erkennen; er kommt auch in der Beschwerdebegründung zu kurz. Insbesondere diese stellt weder die ständige Rechtsprechung des BSG zur Berücksichtigung tatsächlich zufließender Einnahmen als bereiter Mittel zur Deckung des Lebensunterhaltsbedarfs dar (vgl nur BSGE 101, 291 = SozR 4-4200 § 11 Nr 15, RdNr 17 ff; BSG SozR 4-4200 § 11 Nr 17 RdNr 19 ff; BSGE 112, 229 = SozR 4-4200 § 11 Nr 57, RdNr 12 ff) noch begründet sie, warum eine Änderung dieser Rechtsprechung dahin erforderlich sein sollte, dass tatsächlich zufließendes Kindergeld grundsicherungsrechtlich nicht als Einkommen berücksichtigt werden soll, obwohl es zur Bedarfsdeckung zunächst dem Kind und sodann hinsichtlich des überschießenden Betrags der Klägerin als be-reites Mittel zur Verfügung steht.
- 6 Hierfür genügt nicht der Hinweis in der Beschwerdebegründung auf § 1612b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), wonach das auf das Kind entfallende Kindergeld zur Hälfte zur Deckung seines Barbedarfs zu verwenden ist, wenn ein Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Betreuung des Kindes erfüllt und das Kindergeld in diesem Umfang den Barbedarf des Kindes mindert (§ 1612b Abs 1 Satz 1 Nr 1, Satz 2 BGB). Denn die Beschwerdebegründung lässt nicht genügend erkennen, warum aus dieser unterhaltsrechtlichen Vorschrift des BGB für das Grundsicherungsrecht nach dem SGB II folgen soll, dass die unterhaltsrechtliche Minderung des Barbedarfs des Kindes gegenüber dem barunterhaltsverpflichteten Elternteil die uneingeschränkte grundsicherungsrechtliche Berücksichtigung tatsächlich zufließenden und zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehenden Einkommens in Form des ungeminderten Kindergeldes ausschließt. Der unmittelbare Zusammenhang zwischen der unterhaltsrechtlichen Höhe des Barunterhaltsanspruchs des Kindes und der Berücksichtigung bereiter Mittel bei der Prüfung der grundsicherungsrechtlichen Hilfebedürftigkeit des Kindes und des Elternteils, mit dem das Kind in einem Haushalt lebt und der das Kind betreut, liegt keineswegs auf der Hand. Hierzu hätte es näherer Ausführungen angesichts der bereits vorliegenden Rechtsprechung des BSG zur Berücksichtigung des Kindergeldes bei der Prüfung des Leistungsanspruchs nach dem SGB II (vgl nur BSGE 97, 254 = SozR 4-4200 § 22 Nr 3, RdNr 25; BSG SozR 4-4200 § 9 Nr 4 RdNr 34; BSG SozR 4-4200 § 11 Nr 23 RdNr 17 f; BSG SozR 4-4200 § 44 Nr 2 RdNr 23; BSG SozR 4-4200 § 11 Nr 49 RdNr 15 f) und auch zur unvollkommenen Harmonisierung von zivilrechtlichem Un-



terhaltsrecht und Grundsicherungsrecht (vgl. nur BSG SozR 4-4200 § 7 Nr 23 RdNr 15 f; BSG Urteil vom 27.1.2009 - B 14/7b AS 14/07 R - juris RdNr 27; BSGE 97, 242 = SozR 4-4200 § 20 Nr 1, RdNr 24) bedurft. Mit dieser Rechtsprechung setzt sich die Beschwerdebegründung nicht in der gebotenen Weise auseinander.

- 7 Auch für die 2. Frage ist die grundsätzliche Bedeutung in der Beschwerdebegründung nicht hinreichend dargelegt. Ihre sehr allgemeine Formulierung wird durch die Begründung nicht in einer Weise eingefangen, dass sich eine spezifisch verfassungsrechtliche Fragestellung hinreichend erkennen und deren grundsätzliche Bedeutung prüfen lässt. Hierfür genügt nicht der Hinweis darauf, dass eine Harmonisierung der das Kindergeld betreffenden Vorschriften im Unterhalts-, Steuer- und Grundsicherungsrecht bislang nicht gelungen sei. Zudem leistet die Beschwerdebegründung keine genügende Auseinandersetzung mit der bereits vorliegenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Anrechnung von Kindergeld auf die Leistungen nach dem SGB II (BVerfG SozR 4-4200 § 11 Nr 32) und auch nicht mit den Auswirkungen seiner Rechtsprechung zu § 1612b BGB (BVerfG SGB 2012, 220) auf das Grundsicherungsrecht (vgl. dazu kontrovers Schürmann, jurisPR-FamR 21/2011 Anm 2; Harich, SGB 2012, 224).
- 8 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

